

# Corona-Virus-Pandemie

## Berufs- und beurkundungsrechtliche Zulässigkeit bestimmter Maßnahmen

### (FAQ Corona - Berufsrecht)

Die nachfolgenden „FAQ“ (**Version 3, Stand 26.11.2020**) können für den Umgang mit dem neuartigen Coronavirus bezüglich der **das Berufs- und Beurkundungsrecht betreffenden Aspekte** eine erste Orientierung bieten. Sie geben jedoch lediglich die Auffassung der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer unverbindlich wieder.

Zu den nicht das Berufs- und Beurkundungsrecht betreffenden organisatorischen und rechtlichen Aspekten liegen FAQ als **gesondertes Dokument** vor (FAQ Corona - Organisatorisches, aktuelle Version 4 vom 26.11.2020).

Wir empfehlen zudem, bei Erkrankungen und Verdachtsfällen umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

#### 1. Unter welchen Umständen darf bzw. muss das Notarbüro geschlossen werden?

Stand: 26.11.2020

Eine Vielzahl notarieller Amtshandlungen hat eine **systemkritische Bedeutung** für die Funktionsfähigkeit bestimmter zentraler Bereiche des Rechts- und Wirtschaftslebens: So sind etwa ältere oder schwerkranke Menschen ggf. auf die kurzfristige Vorbereitung und Beurkundung von **Testamenten** oder anderen Verfügungen von Todes wegen sowie von **Vorsorgevollmachten** angewiesen. **Gesellschaftsrechtliche Vorgänge** wie Umstrukturierungen oder Anteilsverkäufe können zum Schutz oder zur Erhaltung von Arbeitsplätzen eilbedürftig sein. Schließlich ist die **Bestellung von Grundschulden und anderen Kreditsicherheiten auch in der Krise von besonderer Bedeutung**.

In Anbetracht der vorbeschriebenen besonderen Bedeutung der notariellen Amtstätigkeit besteht die **Pflicht zur Offenhaltung der Geschäftsstelle** (vgl. § 10 Abs. 3 BNotO) zur Erfüllung des **Urkundsgewährungsanspruchs** der rechtsuchenden Bevölkerung (vgl. dazu Frage [2]) auch in der aktuellen Situation grundsätzlich unverändert fort. Ein Abweichen hiervon kommt **nur unter den folgenden Voraussetzungen** in Betracht.

Abhängig von den Umständen des Einzelfalls kann es aber angemessen sein, das Büro mit **eingeschränkten Öffnungszeiten** weiter zu betreiben, wie dies in der akuten Phase der „ersten Welle“ auch bereits bei Gerichten und Behörden feststellbar war. Daher erscheint es vertretbar, in derartigen Phasen vorübergehend kürzere Öffnungszeiten als üblich i. S. d. § 10 Abs. 3 BNotO anzusehen. Während der Öffnung der Notarstelle können dann etwa mit einem verminderten Mitarbeiterstab, der entsprechende Hygienemaßnahmen ergreift, die Urkundsgeschäfte durchgeführt werden.

In Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen kommt eine Schließung des Notarbüros entweder aufgrund einer behördlichen Anordnung oder – unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen – aufgrund eigenverantwortlicher Entscheidung des Notars in Betracht.

Das in Frage [1.3] der FAQ Corona - Organisatorisches näher angesprochene **behördliche Tätigkeitsverbot** (bzw. auch die **Anordnung von Quarantäne**) kann faktisch zu einer Schließung des Notarbüros führen, wenn der Notar und alle Mitarbeiter hiervon betroffen sind. Eine Schließung des Notarbüros **ohne behördliche Anordnung** kommt bei **Vorliegen bestätigter Krankheits- und/oder Infektionsfälle im eigenen Büro** (bei Notar und/oder Mitarbeitern) in Betracht, wenn der ordnungsgemäße und gefahrlose Betrieb mit den verbleibenden Mitarbeitern nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Der Notar wird in diesem Fall berechtigterweise seiner Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nachkommen. Dies ist auch dann möglich, wenn nicht bei jedem Mitarbeiter die Voraussetzungen für einen begründeten Verdacht einer Infektion vorliegen.

Abhängig von den Umständen des Einzelfalls sollte in Absprache mit der Aufsichtsbehörde sowie der zuständigen Notarkammer versucht werden, den Fortbetrieb der Notarstelle unter **Einsatz eines (ständigen) Vertreters** sicherzustellen, soweit dies möglich ist und die Aufsichtsbehörde der Vertreterbestellung zustimmt. Soweit nicht ohnehin schon geschehen, kann in Sozietäten insbesondere erwogen werden, dass sich die Sozien wechselseitig zu (ständigen) Vertretern bestellen lassen.

Sofern eine Schließung unumgänglich ist, ist dies **der örtlichen Notarkammer und der zuständigen Aufsichtsbehörde** unverzüglich mitzuteilen (vgl. auch § 38 BNotO).

Schließlich weisen wir darauf hin, dass durch eine Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder nach pflichtgemäßer Abwägungsentscheidung des Notars etwaig verursachte Schäden nach Auffassung der Bundesnotarkammer **jedenfalls nicht schuldhaft** herbeigeführt sind.

## **2. Kann das bloße Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus ein hinreichender Anlass sein, die Urkundstätigkeit i.S.d. § 15 Abs. 1 BNotO zu versagen? Wie verhält es sich mit dem Urkundsgewähranspruch von Personen, die akut am Coronavirus erkrankt oder mit ihm infiziert sind?**

Stand: 26.11.2020 (**wesentlich überarbeitet in dieser Version 3**)

Inwieweit sich der Notar Gefahren aussetzen muss, um dem Urkundsgewähranspruch nachzukommen, regeln weder die BNotO noch das BeurkG. An die Versagung der Urkundstätigkeit sind aber grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Auch in Phasen hoher Inzidenzwerte ist daher vorrangig zu prüfen, ob das Infektionsrisiko durch Schutzmaßnahmen für die Notarin oder den Notar reduziert und auf diesem Wege die Urkundstätigkeit doch möglich gemacht werden kann. Dazu beitragen können insbesondere folgende Maßnahmen:

- Um die Anzahl von Kontakten zu verringern, kann es sinnvoll sein, **Besprechungen in geeigneten Fällen vermehrt telefonisch** durchzuführen und den persönlichen Kontakt mit den Beteiligten auf die Vornahme der Amtshandlung zu beschränken.
- Zu überlegen ist auch, ob nicht dringliche Amtshandlungen auf einen späteren Zeitpunkt **verschoben** werden können, um die zeitkritischen Aufgaben besser erledigen zu können und die Anzahl der Kontakte mit unerkannt Infizierten zu verringern.

- Unabhängig davon, ob die in den Landesverordnungen bzw. in Allgemeinverfügungen vorgesehenen Pflichten zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes die Beurkundungsräume der Notarin oder des Notars erfassen, **empfehlen wir** vorbehaltlich strengerer gesetzlicher Vorgaben allen Notarinnen und Notaren, **während der Beurkundung eine Maske zu tragen und darauf hinzuwirken**, dass diese auch von Mitarbeitenden und Beteiligten getragen werden, sofern keine anderen ähnlich wirksamen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. Tragen die Beteiligten während der Beurkundung eine Maske, muss die Notarin oder der Notar sicherstellen, dass **§ 10 BeurkG gewahrt bleibt**. Hierzu sollte zur Feststellung der Identität die Maske für einen kurzen Augenblick abgenommen werden.
- **Weigert sich ein Beteiligter** während der Beurkundung eine Maske zu tragen, so stellt dies nach Ansicht der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer jedenfalls dann einen ausreichenden Grund dar, die **Urkundstätigkeit zu verweigern**, wenn das Infektionsrisiko aufgrund einer hohen Inzidenz erhöht ist und der Beteiligte der Notarin oder dem Notar nicht ausreichend glaubhaft machen kann, aus medizinischen Gründen keine Maske tragen zu können. In den Fällen, in denen einem Beteiligten das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist und er dies der Notarin oder dem Notar ausreichend glaubhaft gemacht hat, ist vorrangig nach alternativen Möglichkeiten des (Selbst-)Schutzes zu suchen. Falls ein solcher im Einzelfall nicht hinreichend möglich sein sollte, kann über alternative Verfahrensgestaltungen wie den Einsatz eines (eine Maske tragenden) Vertreters nachgedacht werden.
- Der rechtsuchenden Bevölkerung sollte vor allem bei hohen örtlichen Inzidenzwerten **allein nach Voranmeldung** über das Telefon oder über E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel Zugang zu der Geschäftsstelle gewährt werden. Die Rechtsuchenden sollten z. B. durch Aushang an der Eingangstür und Hinweise auf der Homepage auf das Erfordernis der Voranmeldung hingewiesen werden.
- Zugang zur Geschäftsstelle sollte im Übrigen grundsätzlich nur solchen Personen gewährt werden, die ein **berechtigtes Interesse** an der Durchführung einer Beurkundungsverhandlung oder einem sonstigen notariellen Amtsgeschäft darlegen können. Zugang sollte dabei im Grundsatz ausschließlich den Beteiligten selbst bzw. den zwingend zu beteiligenden weiteren Personen (Dolmetschern, Zeugen) gewährt werden. Andere Begleitpersonen sollten nur im Einzelfall bei besonderem berechtigtem Interesse zugelassen und wie die Beteiligten zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angehalten werden.
- Personen, die **mit dem Coronavirus infiziert oder daran erkrankt** sind, **Kontaktpersonen der Kategorie I** nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts sowie Personen, die sich **in Quarantäne** befinden, sollte der **Zugang** zur Geschäftsstelle **grundsätzlich versagt** werden. Mit den betroffenen Personen sollte abgeklärt werden, ob, wie und an welchem Ort das Amtsgeschäft unter geeigneten Schutzmaßnahmen mit einem verminderten Ansteckungsrisiko durchgeführt werden kann. Hierbei sollten die Gestaltungsmöglichkeiten für das Beurkundungsverfahren so ausgeschöpft werden, dass **persönliche Kontakte möglichst vermieden bzw. verkürzt** werden. Zur Risikovermeidung ist grundsätzlich auch denkbar, dass der persönliche Kontakt mit den erkrankten oder krankheitsverdächtigen Beteiligten unter freiem Himmel stattfindet. Dabei muss aber unbedingt sichergestellt sein, dass beurkundungs- und berufsrechtliche Vorgaben, wie insbesondere die Nicht-Öffentlichkeit des Beurkundungsverfahrens, eingehalten werden.

Für den Urkundsgewähranspruch von Personen, die akut am Coronavirus erkrankt oder mit ihm infiziert sind, gilt Folgendes:

Eine **Ausnahme von der** bei Amtstätigkeiten grundsätzlich bestehenden **Urkundsgewährungspflicht** ist unter anderem bei hochgradig ansteckenden Krankheiten anerkannt, bei denen hinreichende Schutzmöglichkeiten des Notars nicht bestehen. Der Notar ist danach nicht verpflichtet, sich offensichtlichen Gefahren für Leib und Leben auszusetzen. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall die Schwelle für eine berechtigte Verweigerung der Urkundstätigkeit überschritten ist, ist aber jeweils die **hohe Bedeutung des Urkundsgewährungsanspruchs** der rechtsuchenden Bevölkerung in Rechnung zu stellen.

Danach kann es gerechtfertigt sein, die Urkundstätigkeit gegenüber einer **nachweislich erkrankten** Person vorübergehend abzulehnen. Dabei sind im Einzelfall die Dringlichkeit des Rechtsgeschäftes, dessen Nachholbarkeit sowie die für den Notar bestehenden Schutzmöglichkeiten in die Abwägung mit einzustellen. Eher fraglich erscheint demgegenüber, ob ein bloßer allgemeiner Krankheits- bzw. Ansteckungsverdacht ausreichend sein kann. Wenn allerdings der **Infektionsverdacht stark erhärtet** ist, kann auch dieser im Einzelfall bereits ggf. zu einer Ausnahme von der Urkundsgewährungspflicht im skizzierten Rahmen führen.

### **3a. Darf der Notar in der aktuellen Situation vom üblichen Beurkundungsverfahren abweichen?**

Stand: 26.11.2020 (**wesentlich überarbeitet in dieser Version 3**)

Der Notar ist auch in der aktuellen Situation an die beurkundungsrechtlichen gesetzlichen Vorgaben gebunden. Im **Einzelfall** kann jedoch zur Reduzierung der Anzahl von Kontaktpersonen insbesondere der Einsatz von Vertretern ohne Vertretungsmacht gerechtfertigt sein. Hierfür gilt im Einzelnen Folgendes:

Wie folgend unter (1) dargestellt ist jeweils eine Prüfung im Einzelfall anzustellen. Bei der Gestaltung des Beurkundungsverfahrens ist im Übrigen auch in Rechnung zu stellen, dass die Erfahrungen während der „ersten Welle“ im Frühjahr 2020 gezeigt haben, dass die rechtsuchende Bevölkerung überwiegend auch unter erschwerten Bedingungen große Wertschätzung für das Präsenzverfahren zeigt und dieses im Regelfall auch bevorzugt.

Zudem kann der Notar darauf achten, dass ein größerer räumlicher Abstand die Beteiligten trennt.

#### **(1) Insbesondere Beurkundungen mit vollmachtlosen Vertretern**

Gerade im Umgang mit potentiellen Risikopatienten kann ein Beurkunden mit nur einem Vertragsteil **vorbehaltlich der Genehmigung** des Risikopatienten oder aufgrund seiner mündlich oder privatschriftlich erteilten **Vollmacht** gerechtfertigt sein.

Bezüglich einer Beurkundung vorbehaltlich Genehmigung kommt **im Einzelfall** auch der Einsatz von **Notariatsmitarbeitern** als **Vertreter ohne Vertretungsmacht** in Betracht. Die Nachgenehmigung ist grundsätzlich materiell-rechtlich formlos möglich (§ 184 BGB). Eine für den Grundbuch- oder Registervollzug erforderliche Beglaubigung der Unterschrift unter der Genehmigungserklärung kann ggf. später oder auch im Freien vor dem Notariatsgebäude erfolgen.

**Umstände, welche im konkreten Einzelfall den Einsatz von vollmachtlosen Vertretern rechtfertigen können**, sind neben der Beteiligung eines Risikopatienten beispielsweise auch eine vorhandene Ansteckung oder gar Erkrankung mit bzw. am Coronavirus sowie eine über

einen Beteiligten verhängte bzw. medizinisch indizierte Quarantänemaßnahme. Eine abweichende Verfahrensgestaltung kann weiterhin angezeigt sein, wenn sich ein Beteiligter im Ausland befindet und aufgrund der aktuell geltenden Reisebeschränkungen nicht nach Deutschland reisen kann.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass die **systematische Beurkundung mit Vertretern ohne Vertretungsmacht** sowohl nach den Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer als auch nach den Richtlinien der meisten Notarkammern unzulässig ist. Letztlich muss jeder Notar also nach der bestehenden Rechtslage in jedem Einzelfall prüfen, ob er aufgrund der konkreten Umstände den Einsatz eines vollmachtlosen Vertreters für gerechtfertigt hält. Im Rahmen dieser Einzelfallentscheidung sollten stets auch mögliche Änderungen im Organisationsablauf erwogen und in Rechnung gestellt werden, die geeignet sind, das Infektionsrisiko relevant zu vermindern (etwa regelmäßiges Lüften oder das Beurkunden in größeren Räumen).

In engen Grenzen gelten die vorbeschriebenen Ausweichmöglichkeiten auch für **Verbraucherverträge i. S. d. § 17 Abs. 2a Satz 2 BeurkG**. Nach **Nummer 1** soll der Notar darauf hinwirken, dass die rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Verbrauchers **von diesem persönlich oder durch eine Vertrauensperson** vor dem Notar abgegeben werden. Nach unserer Auffassung kann diese Vorschrift teleologisch so ausgelegt werden, dass bei höherer Gewalt oder drohender gesundheitlicher Gefährdung im Einzelfall von ihr abgewichen werden darf, wenn und solange die zuständigen Landesbehörden das öffentliche Leben aufgrund der Ansteckungsgefahr mit Seuchen oder gefährlichen Viruserkrankungen erheblich einschränken und die Umstände des Einzelfalles eine abweichende Verfahrensgestaltung angezeigt erscheinen lassen. Die sog. **Hinwirkungspflicht des Notars** kann in diesen Fällen **deutlich reduziert** sein. Dies erfordert jedoch im Gegenzug, dass der Notar die – im Normalfall während der Beurkundungsverhandlung zu leistende – **Belehrung über die rechtliche Bedeutung und Tragweite des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts auf andere Weise sicherstellt** (insbesondere durch eine telefonische Kontaktaufnahme vorab zusätzlich zur Belehrung anlässlich der Nachgenehmigung).

**Um ein kontaktintensiveres Zusammentreffen zu vermeiden**, ließe sich in geeigneten Fällen ebenfalls daran denken, die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass die **Genehmigung** nicht zwingend in der Geschäftsstelle des Notars, sondern je nach Begebenheit (und unter Wahrung der Verschwiegenheit) ggf. auch **im Eingangsbereich oder im Freien** abgegeben werden kann. So könnte sichergestellt werden, dass die Beteiligten nur dem Notar persönlich begegnen.

Zur **gebührenrechtlichen Behandlung** der Beurkundung mit vollmachtlosem Vertreter s. Frage [6].

**Hinweis:** Eine Unterschreitung der **Zwei-Wochen-Frist** des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG ist nach Auffassung der Bundesnotarkammer nur unter den auch ansonsten hierfür geltenden Voraussetzungen möglich. Die virusbedingte gesamtgesellschaftliche Krisensituation ist **für sich genommen kein hinreichender Grund**, der eine Unterschreitung der Frist rechtfertigen würde. Im Gegenteil kann es gerade dann geboten sein, den **Verbraucher vor unüberlegten und später möglicherweise bereuten Spontanhandlungen in der Krise zu bewahren**.



## (2) Besondere räumliche Gestaltungen

Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann der Notar die Beurkundung in größere Räume mit **mehr Abstand zwischen den Beteiligten** verlegen, solange dadurch andere Belange (insbesondere Verschwiegenheitspflicht, Anschein der Abhängigkeit) nicht berührt werden. In der Praxis bewährt haben sich auch Abtrennungen aus Plexiglas, mit deren Hilfe die Beteiligten räumlich weitgehend voneinander getrennt werden können.

Notfalls lässt sich ein größerer Abstand auch dadurch erzielen, dass sich die Beteiligten über **zwei benachbarte Räume** verteilen. Die Niederschrift muss allerdings nach § 13 BeurkG stets in Gegenwart des Notars verlesen werden. Dazu ist es nicht unbedingt erforderlich, dass sich der Notar und alle Beteiligten im selben Raum befinden. Jedoch ist in jedem Fall erforderlich, dass sich der Notar und die Beteiligten sehen und hören können und der Notar die Kontrolle über das Beurkundungsgeschehen ausüben kann.\*

### 3b. Darf die mit vollmachtlosem Vertreter durchgeführte Beurkundung per Video- oder Telefonkonferenz übertragen werden?

Stand: 26.11.2020 (neu in dieser Version 3)

Eine **Übertragung** der mit dem vollmachtlosen Vertreter durchgeführten Beurkundung **per Video- oder Telefonkonferenz** an nicht anwesende Vertragsparteien oder sonstige Dritte dürfte nach unserer Ansicht bereits nach dem Beurkundungsrecht **unzulässig sein**. Außerdem bestehen **erhebliche Bedenken** hinsichtlich der **Datensicherheit**. Die Übertragung ist überdies **nicht geeignet**, eine hinreichende Belehrung der nicht am gleichen Ort befindlichen „zugeschalteten“ Beteiligten sicherzustellen.

Die notarielle Beurkundung und Beglaubigung sind nach geltender Rechtslage als **Präsenzverfahren** ausgestaltet, das – im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren – **nicht öffentlich** ist und im Hinblick auf seine **wesentlichen Verfahrensmaximen auch nicht zur Disposition der Beteiligten steht**. Eine gesetzliche Regelung, die eine Live-Zuschaltung Dritter oder auch eine sonstige Ausweitung des Kreises der Zuhörer durch technisch gestützte Verfahren zuließe, ist gerade nicht vorhanden, vielmehr untersagt bereits die **Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO** eine derartige Übertragung. Dies wird auch anhand einer Kontrollüberlegung zum Gerichtsverfahren deutlich: Im Rahmen gerichtlicher Verfahren gilt nach § 169 GVG der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit, das gerichtliche Verfahren ist also im Gegensatz zur notariellen Beurkundungsverhandlung grundsätzlich Dritten zugänglich. Dennoch ziehen selbst dort die gesetzlichen Bestimmungen einer Übertragung von Gerichtsverfahren nach außen enge Grenzen, vgl. etwa § 169 Abs. 1 Satz 3-5 GVG, § 128a ZPO, § 58b StPO. Weiter wird aus der Existenz derartiger, die Bild- und Tonübertragung gestattender Vorschriften im Gerichtsverfahren deutlich, dass in der notariellen Beurkundungsverhandlung ohne Existenz einer derartigen Bestimmung die Bild- und Tonübertragung auf keinen Fall gestattet sein kann.

Aus diesem Grund muss auch für die Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für Online-Registeranmeldungen (in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 vom 20. Juni 2019 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht) ein **abweichendes Verfahrensrecht erst noch geschaffen** werden. De lege lata verbieten hingegen – wie vorbeschrieben – die Verfahrensgrundsätze der Präsenz und

---

\* BGH DNotZ 1975, 365; Limmer, in: Frenz/Miermeister, BNotO/BeurkG, 5. Aufl. 2020, § 13 Rn. 4.

der Nicht-Öffentlichkeit das fernmündliche Hinzuschalten der materiell Beteiligten oder unbeteiligter Dritter.

Im Hinblick auf die gebotene Vertraulichkeit kann bei einer Live-Zuschaltung Dritter eine **unbemerkte Teilnahme weiterer Personen** am Beurkundungsgeschehen und damit deren **Einflussnahme** auf das Ergebnis der Verhandlung nicht ausgeschlossen werden.

Ferner weisen die marktgängigen Angebote für einschlägige Video- und Audio-Konferenzsysteme regelmäßig **nicht den für notarielle Amtshandlungen erforderlichen Grad an Datensicherheit** auf, sodass ein unerlaubtes Mitschneiden der Beurkundungsverhandlung oder ein automatisiertes „Mithören“ durch den technischen Dienstleister oder auch durch Dritte nicht ausgeschlossen ist. Dies gilt **nicht nur für die einschlägigen Videokonferenztools**; vielmehr haben auch die gängigen **Telefonanbieter** inzwischen auf „Voice over IP“, also auf eine digitale Abwicklung der Telefonate umgestellt. Die Beurkundung als öffentlich-rechtliches, hoheitliches und noch dazu geheimhaltungsbedürftiges Verfahren sollte **zudem keinesfalls über ausländische Server übertragen** werden, was die am Markt befindlichen Anbieter regelmäßig nicht gewährleisten können.

Die **Übertragung** ist im Übrigen auch **nicht geeignet**, eine hinreichende Belehrung der nicht am gleichen Ort befindlichen „zugeschalteten“ Beteiligten sicherzustellen. Vielmehr sind hier Übertragungsfehler nicht auszuschließen und es drohen für die Notare **Haftungsrisiken**, wenn der nachgenehmigende Beteiligte sich später vom Geschäft lösen möchte. Schließlich könnte der **irrige Eindruck entstehen**, es werde, entgegen den geltenden Vorgaben des Beurkundungsgesetzes, eine Beurkundungsverhandlung per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt. Ein solcher Eindruck sollte unbedingt vermieden werden.

#### **4. Ist in der aktuellen Sondersituation eine „Fernbeglaubigung“ oder Fernbeurkundung zulässig?**

Stand: 18.03.2020

Rein vorsorglich weist die Bundesnotarkammer darauf hin, dass § 40 Abs. 1 BeurkG die sogenannte Fernbeglaubigung von Unterschriften **verbietet**. Selbstredend ist auch eine „Fernbeurkundung“ nicht statthaft. Für den Vollzug oder die Anerkennung der Unterschrift „in Gegenwart des Notars“ gelten die gleichen Maßstäbe wie im Rahmen des § 13 BeurkG (s. Frage [3b]). Damit scheidet insbesondere eine Anerkennung der Unterschrift über das Telefon oder eine Videokonferenz aus.

#### **5. Ist die Errichtung von Testamenten durch Übergabe einer Schrift eine Alternative zur Senkung des Infektionsrisikos?**

Stand: 18.03.2020

Als milderer Mittel gegenüber der Ablehnung einer Beurkundung könnte ein Testament auch dadurch errichtet werden, dass der Erblasser dem Notar eine Schrift mit der Erklärung übergibt, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte (**§ 2232 Satz 1 Var. 2 BGB**). Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass diese Form der Testamentserrichtung gleichwertig mit der sonst üblichen Testamentserrichtung durch Erklärung des letzten Willens gegenüber dem Notar ist. Der Notar hat daher insbesondere das Testament **selbst zu entwerfen und jedenfalls telefonisch ausführlich zu beraten**.

## **6. Darf der Notar auf bestimmte Gebühren und Auslagen verzichten, wenn diese nur aufgrund der Besonderheiten der aktuellen Situation entstehen?**

Stand: 29.04.2020

Eine **Gebührenbefreiung** kann gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BNotO aufgrund einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht geboten sein, wenn der Notar ausschließlich deshalb ein Verfahren wählt, um den aktuellen Besonderheiten Rechnung zu tragen (insbes. um Ansteckung zu vermeiden), dieses Verfahren aber mit höheren Gebühren als bei einer herkömmlichen Verfahrensweise verbunden ist. Dies gilt insbesondere für die **Vollzugsgebühr aufgrund Nachgenehmigung** eines mit einem vollmachtlosen Vertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäfts. Auch die Gebühren für die Beglaubigung der Unterschrift des Vertretenen unter seiner **Genehmigungserklärung/Vollmachtsbestätigung**, für den Entwurf derartiger Erklärungen, wenn eine Vollzugsgebühr nicht angefallen ist, sowie eine **Auswärtsgebühr** können hierunter fallen.

Erforderlich für eine Gebührenbefreiung ist jedoch die allgemein oder im Einzelfall erteilte **Zustimmung der jeweiligen Notarkammer bzw. Notarkasse** (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNotO).

Insbesondere bei der Vollzugsgebühr wegen einer Nachgenehmigung ist allerdings zu beachten, dass **nicht unbedingt eine vollständige Befreiung** von dieser gerechtfertigt ist. Erlassen werden darf die Vollzugsgebühr nur insoweit, als sie gerade wegen der Nachgenehmigung entsteht. Entsteht die Vollzugsgebühr jedoch aufgrund anderer Umstände (insbesondere wegen der Anfrage einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung oder der Einholung einer Löschungsbewilligung), ist die Vollzugsgebühr in entsprechender Höhe zu erheben.

## **7. Muss dem Notar auch Zugang zu Personen gewährt werden, die sich in Quarantäne befinden?**

Stand: 26.11.2020 (**wesentlich überarbeitet in dieser Version 3**)

Vorbehaltlich möglicher Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr gilt bei Auswärtsterminen im Krankenhaus oder Pflegeheim, dass dem Notar zur Erfüllung einer fortbestehenden Urkundsgewährungspflicht nach § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG auch bei Anordnung einer Quarantäne **Zutritt gestattet werden muss**, wobei ihm erforderliche Verhaltensmaßregeln auferlegt werden dürfen. Der Notar wird ohne Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht auf Nachfrage angeben dürfen, dass ihm als Urkundsperson Zutritt zu gestatten ist. Ebenso wird er sich in eine Besuchsliste zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten eintragen dürfen.

Soweit Verordnungen oder Allgemeinverfügungen den Besuch von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen präventiv regulieren und Notare dort nicht ausdrücklich in den Kreis der Besuchsberechtigten aufgenommen sind, kann § 30 Abs. 4 S. 2 IfSG aus unserer Sicht im Wege eines Erst-Recht-Schlusses entnommen werden, dass Urkundspersonen auch in diesen Fällen Zutritt gewährt werden muss.



## **8. Darf der Notar, wenn er Mitarbeitern angesichts der Infektionslage die Möglichkeit zu „Home Office“ gibt, Akten nach Hause mitgeben und einen Fernzugriff auf die Systeme des Notars gewähren?**

Stand: 18.03.2020

Die **Mitnahme von Unterlagen** ist im Rundschreiben Nr. 6/2019 der Bundesnotarkammer angesprochen. Demnach unterliegt diese **keiner Genehmigungspflicht** nach § 35 Abs. 5 BNotO. Die Schwelle zur Genehmigungsbedürftigkeit ist erst dann überschritten, wenn der Ort der gewöhnlichen Bearbeitung nicht mehr an der Geschäftsstelle liegt, etwa wenn der gesamte Vollzug über Wochen und Monate von zu Hause aus betrieben wird. Diese Voraussetzung ist mit Blick auf die aktuell bestehende Infektionslage weit auszulegen. Auch wenn Mitarbeiter ihre gesamte Tätigkeit zeitweilig von zu Hause aus erledigen, dürfte man hierbei aufgrund des vorübergehenden Charakters der besonderen Viruslage nicht davon ausgehen dürfen, dass dadurch der Ort der gewöhnlichen Bearbeitung nicht mehr in der Geschäftsstelle liegt.

Gewährt der Notar seinen Mitarbeitern zusätzlich **Fernzugriff zu seinen informationstechnischen Systemen**, sind hierfür insbesondere §§ 18, 35 Abs. 1 BNotO und die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Auch angesichts der gegenwärtigen Sonderlage besteht hier – angesichts des enormen Umfangs der vom Zugriff betroffenen Daten – keine Möglichkeit, von den allgemeinen Voraussetzungen nach unten abzuweichen. Die Gewährung von Fernzugriff ist demnach grundsätzlich möglich. Sie muss sich aber an den allgemeinen Vorgaben für Vertraulichkeit und Integrität messen lassen.